



BERICHT
des Vorstandes der Fabasoft AG
FN 98699x Firmenbuch des Landesgerichtes Linz

Zum Tagesordnungspunkt 8 der ordentlichen Hauptversammlung am 6. Juli 2015:

„Beschlussfassung darüber, dass die laut Beschluss der Hauptversammlung vom 30. Juni 2014 erteilte Ermächtigung des Vorstandes gemäß § 169 AktG im Zeitpunkt der Eintragung der mit diesem Beschluss erteilten Ermächtigung gemäß § 169 AktG im Firmenbuch aufgehoben wird und zwar in jenem Umfang, in dem von der mit Beschluss vom 30. Juni 2014 erteilten Ermächtigung im Zeitpunkt der Eintragung der nunmehrigen Ermächtigung im Firmenbuch noch nicht Gebrauch gemacht wurde, und gleichzeitig Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstandes mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital der Gesellschaft innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung dieser Ermächtigung und der dazugehörigen Satzungsänderung in das Firmenbuch – allenfalls in mehreren Tranchen – sowohl gegen Bareinlage als auch gemäß § 172 AktG gegen Sacheinlage um den Nennbetrag, der die Hälfte des zur Zeit der Eintragung dieses Ermächtigungsbeschlusses im Firmenbuch eingetragenen Grundkapitals (§ 169 Abs. 3 AktG) beträgt, zu erhöhen, wobei die Eintragung dieses Beschlusses zum Firmenbuch erst nach der Eintragung einer etwaigen von dieser Hauptversammlung beschlossenen Kapitalberichtigungsmaßnahme (Erhöhung des Grundkapitals auf EUR 10.000.000,00) erfolgt, sodass der Vorstand berechtigt wird, das Grundkapital um bis zu Nominale EUR 5.000.000,00 durch Ausgabe von bis zu 5.000.000 Stückaktien auf bis zu EUR 15.000.000,00 zu erhöhen; die Ausgabebedingungen sind im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen (genehmigtes Kapital im Sinn der §§ 169 ff AktG), wobei der Vorstand auch dazu ermächtigt wird, die neuen Aktien allenfalls unter Ausschluss des den Aktionären ansonsten zustehenden Bezugsrechtes auszugeben (§ 170 Abs 2 AktG). Die diesbezüglichen Berichte des Vorstandes und des Aufsichtsrates liegen bei der Gesellschaft in 4020 Linz, Honauerstraße 4, zur Einsichtnahme auf und werden auf Anforderung an Aktionäre unentgeltlich übermittelt, sowie zugleich Beschlussfassung über die Änderung der Satzung in ihrem § 4, Grundkapital, Pkt 5, sodass dieser Punkt lautet wie folgt:

„5: Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital der Gesellschaft innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung dieser Satzungsänderung in das Firmenbuch – allenfalls in mehreren Tranchen – um bis zu Nominale EUR 5.000.000,00 durch Ausgabe von bis zu 5.000.000 Stückaktien sowohl gegen Bareinlage als auch gemäß § 172 AktG gegen Sacheinlage auf bis zu EUR 15.000.000,00 zu erhöhen, sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen (genehmigtes Kapital im Sinn der §§ 169 ff AktG), wobei der Vorstand auch dazu ermächtigt wird, die neuen Aktien allenfalls unter Ausschluss des den Aktionären ansonsten zustehenden Bezugsrechtes auszugeben (§ 170 Abs. 2 AktG).“

Der Jahresabschluss der Fabasoft AG zum 31. März 2015 weist ein Grundkapital in Höhe von EUR 5.000.000,00 aus. Weiters ergibt sich aus dem Geschäftsjahr 2014/2015 ein Bilanzgewinn von EUR 2.703.392,65. Es bestehen gebundene Rücklagen iHv. EUR 11.443.339,48.

Anlässlich der Hauptversammlung vom 6. Juli 2015 wird der Vorstand vorschlagen, dass EUR 0,45 pro Stückaktie, sohin insgesamt EUR 2.250.000,00, ausgeschüttet und der restliche Bilanzgewinn auf neue Rechnung vorgetragen wird.



Dem Jahresabschluss der Fabasoft AG und dem befreienden Konzernabschluss zum 31. März 2015 ist vom Abschlussprüfer der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt worden.

Anlässlich der ordentlichen Hauptversammlung vom 6. Juli 2015 soll der Vorstand ermächtigt werden, innerhalb von 5 Jahren nach Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung das Grundkapital der Gesellschaft innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung dieser Ermächtigung und der dazugehörigen Satzungsänderung in das Firmenbuch – allenfalls in mehreren Tranchen – sowohl gegen Bareinlage als auch gemäß § 172 AktG gegen Sacheinlage um den Nennbetrag, der die Hälfte des zur Zeit der Eintragung dieses Ermächtigungsbeschlusses im Firmenbuch eingetragenen Grundkapitals (§ 169 Abs. 3 AktG) beträgt, zu erhöhen, sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen (genehmigtes Kapital im Sinne der §§ 169 ff AktG), wobei der Vorstand auch dazu ermächtigt wird, die neuen Aktien allenfalls unter Ausschluss des Bezugsrechts auszugeben (§ 170 Abs 2 AktG). Da die Hauptversammlung vom 6. Juli 2015 auch über eine Kapitalerhöhung gem. KapBG beschließen wird, welche antragsgemäß vor dieser Ermächtigung im Firmenbuch umzusetzen ist, bezieht sich diese Ermächtigung im Zeitpunkt der Eintragung im Firmenbuch auf ein Grundkapital von EUR 10.000.000,00. Die Ermächtigung umfasst sodann eine Erhöhung des Grundkapitals um EUR 5.000.000,00 auf EUR 15.000.000,00.

Gründe für einen Bezugsrechtsausschluss können insbesondere darstellen: Die Beteiligung von Mitarbeitern, Kapitalerhöhung zur Durchführung von Sacheinlagen und Akquisitionen, die Durchführung von Umgründungen insbesondere Verschmelzungen, die Einführung an anderen Wertpapierbörsen, Erwerb von Beteiligungen gegen Ausgabe von Aktien sowie die Hereinnahme von strategischen Partnern.

Die Schaffung dieses genehmigten Kapitals erfolgt im Umfang von höchstens 20 Prozent des genehmigten Kapitals ausdrücklich auch zu dem Zweck, um für die Mitarbeiteroptionenmodelle erforderliche Aktien zu schaffen und abzuwickeln.

Im Falle einer Kapitalerhöhung aus genehmigten Kapital für Zwecke der Mitarbeiteroptionenmodelle wären die übrigen Aktionäre vom Bezugsrecht jedenfalls zur Gänze auszuschließen, diese Ausschließung von Bezugsrechten wurde ausdrücklich und fristgerecht angekündigt und ist gemäß § 153 AktG begründet.

Demgemäß ist der Ausschluss des Bezugsrechts, insbesondere aufgrund der Bestimmung des § 153 AktG, zur vorrangigen Ausgabe von Aktien an Arbeitnehmern der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens zulässig.

Die bisherigen Mitarbeiteroptionenmodelle werden durch das aktuelle Mitarbeiteroptionenmodell X ergänzt, das analog der bisherigen Mitarbeiteroptionenmodelle ausgestaltet ist. Auch in der Folge ist mit der Aufstellung weiterer ergänzender Mitarbeiteroptionenmodelle zu rechnen.

Teilnahmeberechtigt an Mitarbeiteroptionenmodellen der Gesellschaft sind alle Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstandes der Fabasoft AG, der mit Fabasoft AG verbundenen Unternehmungen und deren Tochtergesellschaften. Das Mitarbeiteroptionenmodell X startet voraussichtlich mit Juli 2015 und hat eine Laufzeit von ca. 3 Jahren.

Die Personalakquisition und Bindung des Personals an die Unternehmensgruppe ist wesentliche Zielsetzung der Mitarbeiteroptionenmodelle. Es soll den jeweiligen Mitarbeitern eine wirtschaftlich attraktive Möglichkeit bieten, zusätzlich zum Gehalt eine aleatorische Zusatzleistung in Form einer Gewinnchance zu lukrieren.



Das dem jeweiligen Mitarbeiter in den einzelnen Begebungszeitpunkten eingeräumte Optionsrecht berechtigt den Mitarbeiter, an zulässigen Ausübungszeitpunkten gegenüber der Fabasoft AG eine Ausübungserklärung schriftlich abzugeben und damit das Recht auf die Zuweisung jener Anzahl von Stückaktien geltend zu machen, die innerhalb des im konkreten Vorstandsbeschlusses festgelegten Rahmens für den Mitarbeiter liegt. Die zulässigen Ausübungszeitpunkte hinsichtlich des Optionenmodells X sind wie folgt definiert:

Ab dem vollendeten 6. Monat, gerechnet ab dem 15. des Folgemonats, der dem Begebungszeitpunkt unmittelbar folgt, ist der Mitarbeiter bedingungsgemäß berechtigt, in Zeitintervallen von jeweils 6 Monaten (wobei der erste Zeitintervall von 6 Monaten mit Vollendung des 6. Monats, gerechnet ab dem 15. des Folgemonats, der dem Begebungszeitpunkt unmittelbar folgt, vollendet ist) in Ausübungsschritten von jeweils höchstens 20% des gesamten Optionenrechts, schriftliche Ausübungserklärungen gegenüber Fabasoft AG abzugeben. Zu einem konkreten zulässigen Ausübungszeitpunkt nicht oder nicht vollzählig abgegebene Ausübungserklärungen verfallen zunächst nicht. Diese Ausübungserklärung kann der konkret berechnete Mitarbeiter auch zu einem späteren Zeitpunkt abgeben. In jedem Fall ist eine schriftliche Ausübungserklärung jedoch nur dann zulässig, wenn im Zeitpunkt der Abgabe der Ausübungserklärung das Dienstverhältnis zu jeweils konkreten Mitarbeiter noch nicht beendet ist und sie spätestens mit Ablauf des 30. Juni 2019 abgegeben wurde. Allfällige kapitalmarktrechtliche Beschränkungen bleiben jedenfalls unberührt.

Der Bezugspreis wird wie folgt festgelegt: Fabasoft hat ihre Aktien zum geregelten Markt mit Aufnahme des Handels im Prime Standard an der Frankfurter Wertpapierbörse eingeführt. Der Bezugspreis bestimmt sich aus dem Median der jeweils letzten Notierung des Xetra-Börsenkurses der Fabasoft Aktie an den Handelstagen aus den letzten 5 vollendeten Kalendermonaten vor dem Begebungszeitpunkt abzüglich eines Abschlages bis zu 50% auf diesen Median, der im Begebungszeitpunkt vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates nach sachlichen Gesichtspunkten festzulegen und zu begründen ist.

Das dem Mitarbeiter eingeräumte Recht aus der Option ist höchstpersönlich und nicht übertragbar, das gilt auch für die Teilnahme an diesem Mitarbeiteroptionenmodell selbst. Das Recht aus der Option ist weder belastbar noch verpfändbar.

Der konkrete Rechtsanspruch des Mitarbeiters auf Zuweisung von Stückaktien entsteht erst nach Beschlussfassung des Vorstandes und Zustimmung des Aufsichtsrates der Fabasoft AG, der festlegt, dass ein konkreter Mitarbeiter / eine Gruppe von Mitarbeitern aus einem einzelnen Modellschritt eine in der Beschlussfassung definierte Anzahl von Optionsrechten erhält, sowie nach Ablauf der Wartefristen (Ausübungszeitpunkte).

Zum Tagesordnungspunkt 10 der ordentlichen Hauptversammlung am 6. Juli 2015:

Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs. 1 Z 8 AktG, für die Dauer von 30 Monaten bis zu einem maximalen Anteil von 10 von Hundert des Grundkapitals der Gesellschaft. Der beim Rückerwerb zulässige Gegenwert darf höchstens 10% über und geringstenfalls 20% unter dem durchschnittlichen Börseschlusskurs im Xetra-Handel der Deutschen Börse AG der letzten 5 Börsenhandelstage vor der Festlegung des Kaufpreises liegen. Die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt, 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten. Das jeweilige Rückkaufprogramm und dessen Dauer sind zu veröffentlichen.



Dem Vorstand soll die Ermächtigung erteilt werden, eigene Aktien der Gesellschaft ohne besondere Zweckbindung zu erwerben (§ 65 Abs 1 Z 8 AktG), wobei der Aktienerwerb zum Zweck des Handels in eigenen Aktien nicht zulässig ist. Dem Umfang nach ist der Aktienerwerb auf einen maximalen Anteil von 10% des Grundkapitals beschränkt. Der Gegenwert je Aktie soll beim Erwerb 20% unter und höchstens 10% über dem durchschnittlichen Börseschlusskurs im Xetra-Handel der Deutschen Börse AG der letzten 5 Börsenhandelstage vor der Festlegung des Kaufpreises liegen. Die Ermächtigung soll für 30 Monate ab dem Tag des Hauptversammlungsbeschlusses gelten.

Der Erwerb ist zulässig, wenn die Fabasoft AG im Erwerbszeitpunkt in der Lage ist, die gemäß § 225 Abs 5 UGB vorgeschriebene Rücklage für eigene Anteile zu bilden, ohne dass das Nettoaktivvermögen das Grundkapital und eine nach Gesetz oder Satzung gebundene Rücklage unterschreitet. Der Ausgabebetrag auf die Aktien wurde voll eingezahlt.

Zum Tagesordnungspunkt 11 der ordentlichen Hauptversammlung am 6. Juli 2015:

Beschlussfassung über die Ermächtigung, innerhalb von 5 Jahren für die Veräußerung der gemäß § 65 Abs. 1 Z 8 AktG erworbenen eigenen Aktien eine andere Art der Veräußerung als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot, insbesondere zum Zweck der Ausgabe dieser Aktien gegen Sacheinlagen von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- und Ausland oder von sonstigen Vermögensgegenständen (zB Patenten), sowie unter Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre zu beschließen. Der Vorstand wird ferner ermächtigt, die eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen. Die diesbezüglichen Berichte des Vorstandes und des Aufsichtsrates insbesondere über die Rechtfertigung des Bezugsrechtsausschlusses bei der Veräußerung eigener Aktien liegen bei der Gesellschaft in 4020 Linz, Honauerstrasse 4, zur Einsichtnahme auf und werden auf Anforderung an Aktionäre unentgeltlich übermittelt.

Der Vorstand soll ermächtigt werden, eigene Aktien auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot zu veräußern.

In der Geschäftsstrategie der Fabasoft AG nehmen flexible Marktanpassung und Expansion einen bedeutenden Platz ein. Dem Vorstand soll hierbei auch die Möglichkeit eingeräumt werden, bestehende Unternehmen, Betriebe, Teilbetriebe oder Anteile an Gesellschaften zur Vorbereitung eines Markteintritts oder zur Festigung einer bereits bestehenden Marktstellung zu erwerben. Insbesondere wird durch den Erwerb bestehender Unternehmen ein rascher Markteintritt gewährleistet.

Insbesondere beim Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an Gesellschaften kann es sich als vorteilhaft erweisen, eigene Aktien als Gegenleistung zu verwenden, sei es um Aktionäre von Zielgesellschaften abzufinden oder wenn der Verkäufer es (etwa aus steuerlichen Gründen) vorzieht, anstelle von Bargeld Aktien der Fabasoft AG zu erhalten. Durch den Einsatz eigener Aktien wird der Liquiditätsbedarf für Akquisitionen reduziert und die Abwicklung der Transaktion beschleunigt.

Einen Grund für den Bezugsrechtsausschluss kann daher insbesondere die Durchführung von Akquisitionen, auch im Weg des Erwerbs von Beteiligungen gegen Ausgabe von Aktien darstellen. Dieser Vorgang und insbesondere die Festlegung des Bezugsrechtsausschlusses



muss aber jedenfalls im Gesellschaftsinteresse liegen, das ist das objektive, vom Interesse einer Mehrheit unabhängige Interesse, ermittelt anhand des Gesellschaftszweckes, so auch konkret durch die Verbesserung der wirtschaftlichen Stellung am Markt. Bei Ausübung der Ermächtigung ist dem Postulat der Erforderlichkeit zu entsprechen. Der Bezugsrechtsausschluss muss also zur Zielerreichung geeignet sein.

Im Interesse der Gesellschaft liegende Kooperationen mit einem anderen Unternehmen, insbesondere dann, wenn das Engagement von Beteiligungen abhängig gemacht wird, sind als im Gesellschaftsinteresse gelegen und dem Postulat der Erforderlichkeit entsprechend jeweils anzusehen.

Im Fall der Inanspruchnahme dieser Ermächtigung wird zwei Wochen vor Zustandekommen des Aufsichtsratsbeschlusses ein weiterer Bericht gemäß §§ 65 Abs 1b iVm. 171 AktG veröffentlicht.

Linz, am 10. Juni 2015

Dipl. Ing. Helmut Fallmann
Vorstand

Leopold Bauernfeind
Vorstand